

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

12. Spezielle Anforderungen nach Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein	Bemerkungen
12.1.	<ul style="list-style-type: none"> – Investitionsbeihilfen umfassen pro Projekt max. 100 Mio. € – Betriebsbeihilfen umfassen pro Unternehmen und Jahr max. 50 Mio. € 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.2.	Die Zwecke der Förderung entsprechen Art. 53 Nummer 2 der AGVO.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.3.	Die Förderung umfasst keine andere Kategorie als: <ul style="list-style-type: none"> – Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; – Betriebsbeihilfen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.4.	Die Investitionsförderung umfasst keine anderen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte als: <ul style="list-style-type: none"> – für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; – für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe; – für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung; – für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher; – für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.5.	Die Förderung von Betriebskosten umfasst keine anderen Ausgaben als: <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb; – die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; – die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen; 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt Prüfkriterien

		ja	nein	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> – die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind; – die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet; – Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen. 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.6.	<p>Bei Investitionsbeihilfen der Beihilfebetrags nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p> <p>Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. € ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.7	<p>Bei Betriebsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet.</p> <p>Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 1 Mio. € ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80 % der förderfähigen Ausgaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.8	<p>Im Falle der Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken im Sinne Abs. 2 Buchstabe f der AGVO ist der Beihilfehöchstbetrag nicht höher als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70% der beihilfefähigen Kosten. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind ausschließlich die Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
12.9	<p>Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht enthalten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift | Stempel